

jenfeitigen Beschlüsse; ich glaube jedoch, daß es im Vereinigungsverfahren jedenfalls zu einer Einigung in dieser höchst wichtigen Frage kommen wird.

Rgl. Commissar Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze: Meine Herren! Die Regierung muß dringend wünschen, daß die hohe Kammer bei diesem Punkte dem Beschlusse der Ersten Kammer beitrifft. Es handelt sich hier um eine sehr wichtige, um eine sehr tief eingreifende principielle Frage: um die Organisation der Bezirksgerichte und ihre Stellung und Aufgabe als erkennendes Strafgericht. Es ist von der hohen Ersten Kammer sowohl, als von der hohen Zweiten Kammer der Beschluß gefaßt worden, die zweite Instanz in Wegfall zu bringen. Während also gegenwärtig nach dem System der Strafproceßordnung das Bezirksgericht bei den Hauptverhandlungen durch fünf Richter gebildet wird; während nach der Strafproceßordnung gegen das Erkenntniß dieser fünf Richter, welche den Angeklagten verurtheilen, eine Berufung des Angeklagten an das Oberappellationsgericht nachgelassen ist, soll nach dem Beschluß der Zweiten Kammer jetzt das Bezirksgericht nur zusammengesetzt sein aus drei Richtern und überdies soll die zweite Instanz bezüglich der Schuldfrage in Wegfall gebracht werden. Meine Herren! Es ist also hier nicht nur die Garantie, welche man zeither in der zweiten Instanz in Criminalsachen gefunden hat, in Wegfall gebracht, sondern man will auch noch die Garantie abschwächen, welche die Zusammensetzung des Bezirksgerichts in der Richterzahl giebt. Ich gestehe offen, daß diese Abweichung so außerordentlich wesentlich und tief eingreifend ist, daß kaum eine Gesetzgebung gefunden werden würde, die einem solchen Wagniß sich unterziehen könnte. Sie wollen also die Entscheidung inappellabel machen und in die Hände dreier Richter die Entscheidung über Schuld und Nichtschuld legen; Sie ermächtigen ein Collegium von drei Richtern, inappellabel die oft sehr schweren Strafen auszusprechen. — Meine Herren! Ich glaube, die Erste Kammer hat hier wohl den richtigeren Standpunkt erfaßt, indem sie geglaubt hat, daß, wenn man den Schwerpunkt der Entscheidung in der Untersuchung lediglich in die Hände des Bezirksgerichts legt, dann auch die Zusammensetzung des Bezirksgerichts in der Weise erfolge, welche die nöthige Garantie darbietet, und die Regierung glaubte allerdings, daß in der Zusammensetzung von drei Richtern diese Garantie nicht gegeben ist. Ich bitte, fortdauernd im Auge zu behalten, daß diese drei Richter ohne Nachlaß der Appellation über Schuld und über Nichtschuld entscheiden und über schwere Strafen erkennen dürfen.

Abg. Sachse: Meine Herren! Wenn Sie bedenken, welchen mächtigen Apparat wir beschlossen haben, indem wir Geschwornen- und Schöffengerichte angenommen haben; wie uns ganz besonders der Wunsch und der Wille geleitet hat, daß ein Theil der richterlichen Thätigkeit in die Hände

von Männern aus dem Volke übergehe, daß der Wahrspruch über Verbrechen nicht allein in die Hände rechtsgelehrter Richter gelegt sein soll, so ist es nicht recht erklärlich, wie die Staatsregierung durch ihren Commissar so großen Werth darauf legen kann, daß, wie bisher, bei den bezirksgerichtlichen Verhandlungen fünf Richter zu erkennen haben, anstatt, wie wir vorgeschlagen haben, drei Richter. Wenn Sie erwägen, daß der bezirksgerichtlichen Beschluffassung nur die mittleren Strassachen verbleiben, da Kapitalverbrechen dem Geschwornengerichte überwiesen werden, so werden Sie, glaube ich, annehmen, daß für diese mittleren Strassachen die Thätigkeit von drei juristisch gebildeten Richtern hinreicht. Die Staatsregierung scheint in dieser Beziehung, wenn sie so großen Werth auf die Ziffer „5“ legt, doch ein zu geringes Vertrauen in den rechtsgelehrten Richter zu setzen, indem sie dabei beharrt, daß die mittleren Strassachen nicht von einem Collegium von drei Richtern entschieden werden können. Der Herr Regierungskommissar hat zur Vertheidigung seiner Ansicht darauf hingewiesen und besonders betont, daß dann die Sprüche des Bezirksgerichts inappellabel seien; er hat aber nicht dazu gesetzt, in welcher Beziehung sie inappellabel sind. Sie sind aber nicht inappellabel nach unserer Beschluffassung; denn wegen der Strafhöhe kann an den Ausspruch des Oberappellationsgerichts Berufung eingelegt werden; inappellabel sind sie nur hinsichtlich der That- und Schuldfrage. Wenn wir ferner annehmen, wie das Verhältniß früher war, als das schriftliche, sogenannte geheime Verfahren bestand, wo das Appellationsgericht in allen Sachen, auch in Kapitalsachen also, erkannte, und wenn wir annehmen, in welcher Weise die Erkenntnisse gefällt wurden und daß in der Regel auch nur drei Richter dabei betheiligt waren, so werden Sie die Gründe, die von dem Regierungskommissar zur Vertheidigung seiner Ansicht vorgebracht sind, nicht für so unendlich wichtig halten, wie er sie betont. Wenn ich sage, daß in der Regel bei der Aburtheilung nur drei Richter betheiligt waren, so nehme ich nicht an, daß das Collegium im Appellationsgericht nur aus dieser Zahl zusammengesetzt war, sondern wer überhaupt bei dem Rechtspruche der Appellationsgerichte betheiligt war. Ich habe dabei nicht die Kapitalsachen, sondern nur die mittleren Strassachen im Auge. Von dem Chef des Appellationsgerichts wurde ein Referent bestellt, zuweilen auch ein Correferent; die trugen, nachdem sie die Acten durchgelesen, ein Urtheil sich gebildet hatten — in der Regel nur der eine — in voller Sitzung des Appellationsgerichts ihre Meinung vor, die anderen Appellationsräthe hatten Anderes zu thun: lasen in anderen Acten, studirten andere Dinge; bloß der Vorsitzende bekümmerte sich um den jeweilig vorgetragenen Rechtsfall; höchstens wenn eine cause célèbre in Frage war, warf der eine oder andere der Appellationsräthe noch eine Frage hinein, und wie der Referent und in besonders